

3776 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Anerbengesetz geändert wird

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates weist im wesentlichen folgende Schwerpunkte auf:

Benachteiligungen des unehelichen Kindes, des Wahlkindes und der weiblichen Verwandten sollen beseitigt werden. Der ursprüngliche Anwendungsbereich des Anerbengesetzes soll durch eine Neufassung des Begriffs des Erbhofs wiederhergestellt werden.

Den Landesgesetzgebern soll die Ermächtigung erteilt werden, Feststellungen zum Anerbenbrauch zu treffen.

Weiters sollen die Bestimmungen über die sogenannte "Nachtragserbteilung" zum Schutz der Miterben des Übernehmers und der Noterben des Erblassers verschärft werden; gleichzeitig soll aber die Verfügungsfreiheit des Anerben erweitert werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Anerbengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 14

Norbert T m e j
Berichterstatler

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender